

Synopse

Stellvertreterregelung im Landrat

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **100** | 120 | 131 | 131.1 | 180

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Das Baselbieter Volk,</i> eingedenk seiner Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, im Willen, Frei- heit und Recht im Rahmen seiner demokratischen Tradition und Ordnung zu schützen, gewiss, dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohle der Schwa- chen, in der Absicht, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu er- leichtern, entschlossen, den Kanton als souveränen Stand in der Eidgenossenschaft zu festigen und ihn in seiner Vielfalt zu erhalten, <i>gibt sich folgende Verfassung:¹⁾</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel- Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. Au- gust 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 61 Stellung		

1) In der Volksabstimmung vom 4. November 1984 angenommen; mit Bundesbeschluss vom 11. Juni 1986 gewährleistet, § 115 Absatz 2 Satz 2 jedoch unter Vorbehalt von Artikel 24^{quinquies} der [Bundesverfassung vom 29. Mai 1874](#) (Art. 90 der [Bundesverfassung vom 18. April 1999](#)) und der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung (BBI 1986 II 681); in Kraft seit 1. Januar 1987.

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
<p>¹ Der Landrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons. Er übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>² Er besteht aus 90 Mitgliedern.</p>	<p>³ Das Gesetz kann Ersatzmitglieder für eine bestimmte Zeitdauer vorsehen.</p>	<p>³ Bei Abwesenheit eines Ratsmitglied von bestimmter Dauer kann das Gesetz die Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Ratsmitglied vorsehen.</p>
<p>§ 62 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Landrates beraten und stimmen ohne Instruktionen.</p> <p>² Sie müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Interessenorganisationen offenlegen.</p>		<p>^{1bis} Die Abgabe von zwei oder mehreren Stimmen durch das gleiche Ratsmitglied aufgrund der genehmigten Stimmrechtsübertragung von abwesenden Ratsmitgliedern fällt nicht unter das Instruktionsverbot.</p>
	II.	
	<p>1. Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 44a Ersatzmitglieder im Landrat</p>	

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	<p>¹ Bei befristeter Abwesenheit eines Landratsmitglieds erklärt die Landeskanzlei, nach Genehmigung des Antrags durch die Geschäftsleitung des Landrats, die Ersatzkandidatin oder den Ersatzkandidaten gemäss § 44 Abs. 1 für die Dauer der Abwesenheit zum Ersatzmitglied.</p> <p>² Kann oder will eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat das Amt als Ersatzmitglied nicht antreten, gelten die Bestimmungen von § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p> <p>³ Ein Verzicht einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten auf das Amt als Ersatzmitglied bedeutet nicht auch den Verzicht auf ein allfälliges Nachrücken gemäss § 44.</p> <p>⁴ Kann der Sitz weder durch eine Ersatzkandidatin oder einen Ersatzkandidaten noch durch Wahlvorschlag besetzt werden, bleibt der Sitz für die Dauer der Abwesenheit unbesetzt.</p> <p>⁵ Gemeinden mit einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation können in der Gemeindeordnung ein analoges System der Ersatzmitgliedschaft vorsehen.</p>	
	<p>2. Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 4a Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder können sich bei einer Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.</p>	<p>§ 4a Stimmübertragung bei Abwesenheit</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder können ihr Stimmrecht bei einer Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen.</p>

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	<p>² Mit Ausnahme abweichender Bestimmungen kommen dem Ersatzmitglied während der Dauer der Vertretung sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Ratsmitglieder zu.</p> <p>³ Steht bereits vor Beginn der Abwesenheit fest, dass diese die Dauer gemäss Abs. 1 erreichen wird, kann das Ersatzmitglied ab dem 1. Tag der Abwesenheit eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Als zulässig gilt ein Abwesenheitsgrund, wenn er durch einen der folgenden Umstände verursacht ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub resp. Elternurlaub;b. Stillzeit;c. längerdauernde Krankheiten;d. unfallbedingte Absenzen;e. weitere Abwesenheiten mit der genannten Zeitdauer, sofern sie unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen. <p>⁵ Die Bestimmung der Vertretung erfolgt gemäss § 44a des Gesetzes über die politische Rechte.</p>	<p>² Die Stimmen des Ratsmitglieds, das über zwei oder mehrere Stimmen verfügt, werden bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen als entsprechende Anzahl einzelner Stimmen gezählt.</p> <p>³ Wo das Gesetz an die Anzahl der Mitglieder oder der Stimmenden anknüpft, gilt das Landratsmitglied, auf das 2 oder mehrere Stimmen übertragen wurden, als 2 oder mehrere Ratsmitglieder resp. Stimmende.</p> <p>⁴ Steht bereits vor Beginn der Abwesenheit fest, dass diese die Dauer gemäss Abs. 1 erreichen wird, kann das Ersatzmitglied ab dem 1. Tag der Abwesenheit eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Als zulässig gilt ein Abwesenheitsgrund, wenn er durch einen der folgenden Umstände verursacht ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub resp. Elternurlaub;b. Stillzeit;c. längerdauernde Krankheiten;

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	<p>⁶ Ersatzmitglieder übernehmen nicht automatisch allfällige Sitze des zu vertretenden Ratsmitgliedes in den ständigen Kommissionen.</p>	<p>d. unfallbedingte Absenzen;</p> <p>e. weitere Abwesenheiten mit der genannten Zeitdauer, sofern sie unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen.</p>
<p>§ 16a Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Landrats besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.</p> <p>² Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen.</p> <p>b. Sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen.</p> <p>c. Sie wählt 5 Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen.</p> <p>d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen.</p> <p>e. Sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats.</p>		

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
<p>f. Sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben.</p> <p>f.^{bis} Sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>g. Sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag.</p> <p>h. Sie legt die Traktandenliste des Landrats fest.</p> <p>i. Sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen.</p> <p>j. Sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidien an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).</p> <p>⁴ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁵ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.</p>	<p>k. Sie entscheidet über Anträge für die Einsetzung eines Ersatzmitgliedes</p>	<p>k. Sie entscheidet über Anträge auf Übertragung des Stimmrechts wegen Abwesenheit eines Ratsmitglieds.</p>
	<p>1. Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 118 Abstimmungen und Wahlen</p>		

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
<p>¹ Im Einzelfall kann namentliche Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>² Wahlen sind in der Regel geheim. Das Geschäftsreglement kann offene Wahlen vorsehen. *</p>		<p>³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Einwohnerratsmitglieder ihr Stimmrecht bei einer unvermeidbaren, nicht im Belieben des Ratsmitgliedes liegenden Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten auf ein anderes Ratsmitglied übertragen können.</p>
	<p>3. Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 5a Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Ratsmitglieder, für welche ein Ersatzmitglied bestimmt werden soll, beantragen dies schriftlich bei der Geschäftsleitung des Landrats.</p> <p>² Der Antrag kann durch das Fraktionspräsidium erfolgen, wenn das zu vertretende Ratsmitglied dazu nicht in der Lage ist. Bei fraktionslosen Ratsmitgliedern kann der Antrag in einem solchen Fall durch diejenige Person erfolgen, welche auch in medizinischen Fragen das Ratsmitglied vertritt.</p> <p>³ Im Antrag werden Grund und Dauer der Abwesenheit ausgeführt und mit entsprechenden Dokumenten belegt.</p>	<p>§ 5a Stimmübertragung bei Abwesenheit</p> <p>¹ Ratsmitglieder, deren Stimmrecht aufgrund einer Abwesenheit auf ein anderes Ratsmitglied übertragen werden soll, beantragen dies schriftlich bei der Geschäftsleitung des Landrats.</p> <p>² Der Antrag kann durch das Fraktionspräsidium erfolgen, wenn das zu vertretende Ratsmitglied dazu nicht in der Lage ist. Bei fraktionslosen Ratsmitgliedern kann der Antrag in einem solchen Fall durch diejenige Person erfolgen, welche auch in medizinischen Fragen das Ratsmitglied vertritt.</p> <p>³ Im Antrag werden Grund und Dauer der Abwesenheit ausgeführt und mit entsprechenden Dokumenten belegt.</p>

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	⁴ Die Geschäftsleitung des Landrats entscheidet an ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.	⁴ Die Geschäftsleitung des Landrats entscheidet an ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.
<p>§ 9 Zusammensetzung und Höhe der Entschädigung</p> <p>¹ Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag von CHF 4'400.–, einem Sitzungsgeld von CHF 50.– pro Stunde und einer Wegentschädigung von CHF 0.70 pro Kilometer.</p> <p>² Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.</p> <p>⁴ Als Wegentschädigung kann ein Jahresabonnement des regionalen Tarifverbundes bezogen werden.</p>	<p>⁵ Wird ein Ratsmitglied durch ein Ersatzmitglied vertreten, kommt die Entschädigung anteilig während der Dauer der Vertretung dem Ersatzmitglied zu. Das vertretene Ratsmitglied hat während der Dauer der Abwesenheit keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Variante 1	Variante 2
	IV.	
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>